S A T Z U N G

des

"Bürgervereines Scheuren"

§ 1

Name, Sitz

1 Am 01.02.1981 wurde in Scheuren (Stadt Schleiden), als Ergebnis einer Besprechung der Ortsgemeinschaft, der

"Bürgerverein Scheuren"

gegründet.

2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach erfolgter Eintragung den Zusatz "e.V." führen.

3 Der Verein hat seinen Sitz in 5372 Schleiden-Scheuren.

§ 2

Aufgabe, Ziel

1 Der Verein stellt sich die Aufgabe, unter Mitwirkung möglichst aller Ortsbewohner, das dörfliche Gemeinschaftsgefühl und das einträchtige Zusammenleben zu pflegen und zu fördern.

2 Die Erfüllung dieser Aufgabe soll insbesondere erreicht werden

a) durch die Errichtung und Unterhaltung eines Bürgerhauses,

b) durch die Schaffung und Erhaltung sonstiger Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung, Erholung und Gesundung der Ortsbevölkerung dienen sowie den Ort verschönern,

noch § 2

c) durch die Planung und Durchführung von Veranstaltungen sowie in einem Angebot für die Bereiche Sport, Kultur und Hobby,

d) durch die Bereitschaft, daß ein jedes Mitglied dem anderen Ortsbewohner beratend und unterstützend soweit möglich und zumutbar seine Hilfe anbietet.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke".

2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3 Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

4 Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

5 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

6 Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4

Mitglieder

1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

2 Ordentliche Mitglieder können grundsätzlich alle Personen werden, die in Scheuren amtlich mit I. oder II. Wohnsitz gemeldet sind. Stimmberechtigung erhalten sie jedoch erst mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

3 Zu Ehrenmitgliedern können alle Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung bedarf der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 5

Aufnahme

1 Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

2 Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, die dann eine Aufnahme mit Mehrheitsbeschluß herbeiführen kann.

§ 6

Pflichten

1 Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

2 Das Mitglied verpflichtet sich, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen.

§ 11

Organe des Vereines

1 Die Organe des Vereines sind

a) der Vorstand und
b) die Mitgliederversammlung.

§ 12

Der Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus den

a) Vorsitzenden
b) dem stellv. Vorsitzenden
c) dem Kassenwart
d) und 4 weiteren Beisitzern.

2 Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3 Die Bestellung des Vorstandes ist widerruflich, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere "grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung". Zur Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist eine 2/3 Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung erforderlich.

4 Der Vorstand leitet den Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. Insbesondere obliegt ihm

a) die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
b) die Planung und Finanzierung der vom Verein durchzuführenden Maßnahmen,

noch § 12

c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.

5 Der Vorsitzende ist Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Stellvertreter vertreten.

6 Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte.

7 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so werden dessen Geschäfte von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern wahrgenommen. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes ist in der nächsten Mitgliederversammlung Ersatz für den Rest der Amtszeit zu wählen.

§ 13

Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die praktische Arbeit des Vereines und des Vorstandes.

2 Die Mitgliederversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge fest.

3 Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden einberufen. Die Einladung ist grundsätzlich schriftlich 10

noch § 13

Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung vorzunehmen. Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet.

4 Die Mitgliederversammlung kann auch über Gegenstände Beschluß fassen, die bei der Einladung nicht angekündigt worden sind; ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereines.

5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens 10 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen.

6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

7 Sachanträge der Mitglieder sollen mindestens drei Tage vor einer Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

8 Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Der Ausschluß der Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluß begründet werden.

9 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 14

Wahlen und Abstimmungen

1 Wahlen und Abstimmungen werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit vollzogen.

noch § 14

2 Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Nur anwesende Mitglieder können ihre Stimme abgeben.

3 Die Abgabe der Stimme kann durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag von mindestens 4 anwesenden Mitgliedern ist geheim abzustimmen.

4 Die Wahl des Vorstandes erfolgt über eine Kandidatenliste, die aufgrund von Vorschlägen am Wahltage erstellt wird. Gewählt sind die 7 Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

5 Der Vorstand bestimmt die einzelnen Vorstandsfunktionen.

§ 15

Kassenprüfer

1 Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschaftführung des Vereines zu überwachen. Sie sind berechtigt, jederzeit Einblick in die Kassenbücher zu nehmen.

2 Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 16

Satzungsänderungen

1 Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 17

Auflösung des Vereines

1 Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

BÜRGERVEREIN SCHEUREN 5372 Scheuren, 26.03.1981

A N L A G E Nr. 1

zur Satzung des Bürgervereines Scheuren

F e s t s e t z u n g d e r M i t g l i e d s b e i t r ä g e

gem. § 13,2 der Satzung

In der Mitgliederversammlung am 15. März 1981 wurde die Höhe der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge wie folgt festgesetzt:

Monatlicher Beitrag je Mitglied --1,00 DM--

Kinder (also Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensj.) sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit!

Der Beitrag wird jeweils am Monatsanfang für den Monat fällig.

Der Einzug der Beiträge erfolgt zunächst noch durch Sammlung. In Zukunft soll dies jedoch möglichst durch ein Einzugsverfahren geregelt werden.

für die Richtigkeit

....

BÜRGERVEREIN SCHEUREN 5372 Scheuren, 26.03.1981

A N L A G E Nr. 2

zur Satzung des Bürgervereines Scheuren

B e n e n n u n g d e s V o r s t a n d e s

gem. § 12,1 und
§ 14,5 der Satzung

In der Mitgliederversammlung am 15. März 1981 wurde für die nächsten 3 Jahre der Vereinsvorstand gewählt.

Der Vorstand wählte am 25.03.1981 den Vorsitzenden und die weiteren Funktionen gem. § 12,1 der Satzung.

Gewählt wurden

zum	1. Vorsitzenden	Karl Vey
zum	2. Vorsitzenden	Günter Groß
zum	Kassenwart	Wilfried Dederichs
als	Beisitzer	Reiner Holstein Reiner Sauer Erwin [illegible] Otto Heinen.

für die Richtigkeit

.....